

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

78. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 19. September 2025

BEKANNTMACHUNG

**Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung zum
Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
im Gebiet der Stadt Solingen vom 27.05.2025 und zur
Erweiterungsverfügung vom 17.07.2025
Erweiterung des Sperrbezirks
– Sperrbezirksverfügung –**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 17.07.2025 zum Schutz von Bienen auf dem Gebiet der Stadt Solingen wie folgt geändert:

Zum Sperrbezirk vom 17.07.2025 wird eine westliche Erweiterung vorgenommen (siehe schraffierte Fläche in der Abbildung des Gebietes).

Vom Standort in Solingen ausgehend, wurde ein Gebiet mit ca. 3 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet erstreckt sich östlich der Leichlinger Straße, der Aufderhöher Straße, der Nußbaumstraße, der Bonner Straße, der Straße Im Ohligs, der Ellerstraße, der Obere Hildener Straße, der Hansastraße in südlicher Richtung bis zur Tunnelstraße, der Tunnelstraße, der Deusberger Straße, der Bebelallee, der Baverter Straße und der Haaner Straße, südlich der Ittertalsstraße, der Bausmühlenstraße, der Eipaßstraße, der Oberhaaner Straße, des in Verlängerung der Oberhaaner Straße anschließenden Fußweges bis zur Straße Roggenkamp, des Roggenkamp in östlicher Richtung bis zur Wuppertaler Straße und der Wuppertaler Straße, westlich des Dycker Feld, des Dellerfeld, der Dycker Straße, des Obenketzberg, des Untenketzberg, des an der Kreuzung Untenketzberg-Ringelshäuschen beginnend in südlicher Richtung durch die Hofschafft Kulf zur Einfahrt des Entsorgungszentrums Bärenloch führenden Fußweges, der Cronenberger Straße, des Stöcken, der Kohlfurthstraße, der L 74 in südlicher Richtung zwischen Anschlussstelle Kohlfurth und Stadtgrenze (Wupperbrücke bei Untenkohlfurth) sowie der Stadtgrenze zu Wuppertal im Bereich zwischen der Wupperbrücke bei Untenkohlfurth und der Remscheider Straße, sowie nördlich der Remscheider Straße, der Burger Landstraße, der Lindenbaumstraße, des Spielbruch, der Grünbaumstraße, der Eichenstraße, der Vockerter Straße, der Börsenstraße, der Lacher Straße, der Wippe und der Wipperaue.



Alle Vorgaben, die für den Sperrbezirk vom 17.07.2025 gelten, gelten auch für den Erweiterungsbereich, insbesondere

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich amtstierärztlich auf die Amerikanische Faulbrut der Bienen untersuchen zu lassen, sofern nicht bereits im Rahmen der Allgemeinverfügung vom 17.07.2025 erfolgt. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
2. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Jennifer Buschtöns
Fon 0212 290 - 2152, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter amtsblatt.solingen.de.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter der Telefonnummer 0212 290 - 2581 oder per E-mail an veterinaeramt@solingen.de anzuzeigen.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe. Im Rahmen der Gebietsuntersuchungen aller Bienenstände innerhalb des Sperrbezirks vom 17.07.2025 wurde in einer Futterkranzprobe aus einem weiteren Bienenstand mit drei Völkern *Paenibacillus larvae larvae* nachgewiesen. Dieser Bienenstand ist weniger als 1 km von der Grenze des Sperrbezirks vom 17.07.2025 gelegen, so dass sich im üblichen Flugradius auch Bienenvölker außerhalb des Gebietes befinden. Die Bienenstände im Flugradius der Bienen sind durch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen konkret gefährdet. Der Sperrbezirk ist folglich zu erweitern. Nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung (Bien-SeuchV) erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand, auf dem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, zum Sperrbezirk. Gemäß § 11 Absatz 1 BienSeuchV gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, habe ich aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Hinweise:

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i.V.m. § 26 BienSeuchV ordnungswidrig handeln, wenn Sie den genannten Vorschriften dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Senczek
(Amtstierärztin)

BEKANNTMACHUNG

Wahlbekanntmachung Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters

Gemäß §§ 33 Abs.1 und 2, 75 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV.NRW.S.514), gebe ich öffentlich bekannt:

1. Wahltag

Am Sonntag, dem 28. September 2025 findet die Stichwahl zum Oberbürgermeister der Stadt Solingen statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Einteilung des Stadtgebiets

Das Solinger Stadtgebiet ist in 81 Stimmbezirke aufgeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August 2025 bis 24. August 2025 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Gewählt wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie zur ersten Wahl am 14.09.2025.

3. Ausweispflicht

Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung mitbringen. Damit er sich auf Verlangen des Wahlvorstands ausweisen kann, ist auch ein amtlicher Personalausweis, ein gültiger Identitätsausweis – oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel ist weiß (Umweltpapier) mit schwarzem Aufdruck.

5. Stimmabgabe

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes, nach Feststellung der Wahlberechtigung, einen Stimmzettel zur Wahl des Oberbürgermeisters. Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstands. Sobald der Schriftführer festgestellt hat, dass der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wirft der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten

ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Abs. 4a KWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

6. Kennzeichnung des Stimmzettels

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er bei dem von ihm gewählten Bewerber im entsprechenden Kreis sein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Bewerber die Stimme gelten soll.

7. Die Wahlhandlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Briefwahl

Wähler, die einen Wahlschein von der Stadt Solingen ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Stadt Solingen oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen. Diese sind für die Wahl zum Oberbürgermeister

- amtlicher Stimmzettel weiß
- amtlicher blauer Stimmzettelumschlag
- amtlicher roter Wahlbriefumschlag

Briefwähler müssen ihren Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bis 16:00 Uhr beim Wahlamt, Gasstraße 22, 42657 Solingen persönlich abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Oberbürgermeisterwahl treten am Wahltag um 14:00 Uhr in der August-Dicke-Schule, Schützenstraße 44, 42657 Solingen zusammen.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag, den 26.09.2025, 15:00 Uhr beim Wahlamt, Bürgerbüro Ohligs, Grünstraße 2, 42697 Solingen mündlich, schriftlich oder elektronisch (Email: briefwahl@solingen.de, bis zum 23.09.25, 18:00 Uhr auch online unter oliwa.solingen.de), jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den nachfolgenden Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen:

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (29.08.2025) auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis aus einem von ihm nicht zu vertretendem Grund versäumt hat
- wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nach dem 26.09.2025, 15:00 Uhr können Wahlscheinanträge ausschließlich beim Wahlamt, Gasstraße 22, 42657 Solingen gestellt werden.

9. Strafbestimmungen

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a Abs.1 und 3 wird hingewiesen, diese lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Solingen, 18.09.2025

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Tim-Oliver Kurzbach